

Die Ergänzung des § 2 Abs. 2 um die Wortfolge „einschließlich komplementär- und alternativmedizinischer Heilverfahren“ wird abgelehnt:

Unter komplementäre und alternative Heilverfahren fallen unter anderem auch folgende Tätigkeiten: physikalische Behandlungen, Ernährungsempfehlungen, Massage, Energiefeldverfahren, Kinesiologie, Bewegungstherapie.

All diese Tätigkeiten zählen zu Kerntätigkeiten gewerblicher Berufe (Kosmetiker, Fußpflege, Masseur, Kinesiologen, etc.) und der Heilmasseur/medizinische Masseur.

Es muss daher zweifelsfrei festgehalten werden, dass Tätigkeiten gewerblicher Berufe und der Heilmasseur/medizinischen Masseur inkl. Spezialqualifikationen nicht unter den Ärztevorbehalt fallen.

Es gehört klar gestellt im Ärztegesetz, dass in die Vorbehaltsrechte der Gewerbetreibenden (Masseur, Fußpfleger, Kosmetiker, Kinesiologen, etc.) und der Heilmasseur nicht eingegriffen wird.

Es gibt sehr viele, sehr qualifizierte und kompetente Personen in diesen gewerblichen Berufen, die viel Geld und Zeit in ihre Ausbildungen gesteckt haben und sich immer wieder weiterbilden.